

34. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
 35. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
 36. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
 37. Waren, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
 38. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; Waren bis zu einem Wert von dreitausend Deutsche Mark, die gebietsansässige Reisende als Geschenke mitführen; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
 39. Schußwaffen im Sinne der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) und die dazugehörige Munition, die
 - a) von gebietsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach der Schußwaffenverordnung gültige Erlaubnis mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder eingeführt werden sollen, oder
 - b) von gebietsfremden Reisenden bei der Einreise mit einer gültigen Erlaubnis zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;
 40. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Ware, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebietes geleistete Arbeit gewährt werden;
 41. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
 42. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die von fremden Wirtschaftsgebieten aus bewirtschaftet werden;
 43. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
 44. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
 45. Deputatkohle;
 46. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
 47. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung außerhalb des Wirtschaftsgebietes ausgeführt werden und unverändert wieder eingeführt werden sollen;
 48. Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;
 49. Waren, die unter den sonstigen in Ziff. 48 bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden;
 50. Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
 - a) nach den Vorschriften, die beim Beitritt zu zwischenstaatlichen Verträgen erlassen wurden,
 - b) nach der Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 (GBl. II Nr. 9 S. 181)von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind.
- (2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu gestehen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Ausführer oder Versender (§ 15 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle, bei Versand durch die Post der Postanstalt oder bei Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,
1. wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben oder
 2. wenn Waren der in Absatz 1 Ziff. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.
- (3) Absatz 1 Ziff. 1 bis 7, 23, 24, 26, 27, 30, 34, 35, 38, 40, 46, 47 und 49 findet keine Anwendung auf die in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung nach § 11 Abs. 1.

§22

Kohleausfuhr

(1) Feste Brennstoffe, im im Wirtschaftsgebiet gewonnen oder produziert wurden, sind der Versandzollstelle weder zu gestehen noch anzumelden.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen der in Absatz 1 genannten festen Brennstoffe ausführen, gestatten, an Stelle der Ausfuhrerklärung eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) zu verwenden, wenn die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, kann die Oberfinanzdirektion auch von der Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle befreien. Diese Erleichterungen können unter den genannten Voraussetzungen auch auf Sendungen ausgedehnt werden, für die der Begünstigte als Versender (§ 15 Abs. 1) tätig wird.

§23

Vorschriften nach den §§ 8 und 30 GAW zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986 (Sonderdruck Nr. 1289 des Gesetzblattes)

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln) bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn der Ausgangszollstelle bei der Ausfuhr ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird.

(2) Das Wiederausfuhrzeugnis muß den Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Internationalen Kakao-Übereinkommen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Deutsche Demokratische Republik betreffen, jeweils im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekanntgemacht.